

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982 Ausgegeben am 30. Dezember 1982 251. Stück

- 637. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentengesetzes**
(NR: GP XV RV 1273 AB 1349 S. 136. BR: AB 2614 S. 430.)
- 638. Bundesgesetz: Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**
(NR: GP XV IA 196/A AB 1350 S. 136. BR: AB 2615 S. 430.)
- 639. Bundesgesetz: Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957**
(NR: GP XV RV 1279 AB 1351 S. 136. BR: AB 2616 S. 430.)

637. Bundesgesetz vom 10. Dezember 1982, mit dem das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentengesetzes geändert wird

Kleinrentengesetzes, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 535/1979, wird wie folgt geändert:

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

Artikel I

„(2) Das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrenten wird festgesetzt wie folgt:

Das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des

1. mit Wirkung vom 1. Jänner 1983:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling
1 von	6 000 K bis 20 000 K	3 000 S
2 von mehr als	20 000 K bis 25 000 K	3 280 S
3 von mehr als	25 000 K bis 30 000 K	3 610 S
4 von mehr als	30 000 K bis 40 000 K	3 960 S
5 von mehr als	40 000 K bis 50 000 K	4 150 S
6 von mehr als	50 000 K bis 60 000 K	4 570 S
7 von mehr als	60 000 K bis 80 000 K	5 110 S
8 von mehr als	80 000 K bis 100 000 K	5 640 S
9 von mehr als	100 000 K	6 600 S

2. mit Wirkung vom 1. Jänner 1984:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling
1 von	6 000 K bis 20 000 K	3 450 S
2 von mehr als	20 000 K bis 25 000 K	3 770 S
3 von mehr als	25 000 K bis 30 000 K	4 150 S
4 von mehr als	30 000 K bis 40 000 K	4 550 S
5 von mehr als	40 000 K bis 50 000 K	4 770 S
6 von mehr als	50 000 K bis 60 000 K	5 260 S
7 von mehr als	60 000 K bis 80 000 K	5 880 S
8 von mehr als	80 000 K bis 100 000 K	6 490 S
9 von mehr als	100 000 K	7 590 S

3. mit Wirkung vom 1. Jänner 1985:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling
1 von	6 000 K bis 20 000 K	3 970 S
2 von mehr als	20 000 K bis 25 000 K	4 340 S
3 von mehr als	25 000 K bis 30 000 K	4 770 S
4 von mehr als	30 000 K bis 40 000 K	5 230 S
5 von mehr als	40 000 K bis 50 000 K	5 490 S
6 von mehr als	50 000 K bis 60 000 K	6 050 S
7 von mehr als	60 000 K bis 80 000 K	6 760 S
8 von mehr als	80 000 K bis 100 000 K	7 460 S
9 von mehr als	100 000 K	8 730 S“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kirchschläger
Sinowatz

638. Bundesgesetz vom 10. Dezember 1982, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 585/1980 (Art. VIII), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 39 sind die folgenden §§ 39 a und 39 b samt Überschrift einzufügen:

„Beihilfen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung

§ 39 a. (1) Zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, insbesondere im Zusammenhang mit Umstellungs-, Umstrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen, können Beihilfen gewährt werden, um zur Lösung dringender arbeitsmarktpolitischer Probleme, denen auch eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt, beizutragen.

(2) Auf Beihilfen gemäß Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 39 b. (1) Beihilfen gemäß § 39 a können als unverzinsliches oder verzinsliches Darlehen, als

Zinsenzuschuß, als Zuschuß oder in Form der Haftungsübernahme gewährt werden.

(2) Zur Lösung der arbeitsmarktpolitischen Probleme ist eine angemessene Beteiligung anderer Gebietskörperschaften, deren Interessen durch die betreffende Förderungsmaßnahme des Bundes berührt sind, anzustreben.

(3) Über die Gewährung der Beihilfe, über deren Art und deren Höhe hat der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit der Maßgabe zu befinden, daß die Beihilfe der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entspricht und die hierfür erforderlichen Bundesmittel in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges nur im unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

(4) Als Haftungsübernahme kann die Beihilfe in Form der Ausfallsbürgschaft bzw. in Fällen, wo der angestrebte Beihilfenzweck sonst nicht erreicht werden kann, in Form der Haftung als Bürge und Zahler für einen vom Beihilfenwerber aufzunehmenden Kredit durch den Reservefonds gewährt werden. Die Summe der Haftungsübernahmen darf den Haftungsrahmen gemäß § 64 Abs. 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 638/1982 nicht überschreiten.

(5) Die Gewährung einer Beihilfe ist mit Auflagen zu verbinden, die geeignet sind, den mit der Beihilfe angestrebten Zweck sicherzustellen.“

2. Dem § 51 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Ausgenommen von dieser Regelung ist der Aufwand für Beihilfen gemäß § 39 a. Dieser ist endgültig vom Bund zu bestreiten.“

3. Dem § 51 Abs. 4 sind folgende Sätze anzufügen:

„Ausgenommen von dieser Regelung ist der Aufwand für Beihilfen gemäß § 39 a. Dieser ist nicht aus zweckgebundenen Mitteln der Arbeitsmarktverwaltung, sondern endgültig aus Bundesmitteln zu bestreiten.“

Artikel II

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 588/1981, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 60 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Ausgenommen von dieser Regelung ist der Aufwand für Beihilfen gemäß § 39 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 638/1982. Dieser ist endgültig vom Bund zu bestreiten.“

2. Im § 64 Abs. 2 hat der zweite Satz zu entfallen.

3. § 64 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Haftungsrücklage gemäß Abs. 2 beträgt drei vH der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung in den letzten fünf Jahren (Berechnungsgrundlage). Diese Haftungsrücklage darf jedoch die jederzeit verfügbaren Mittel des Reservefonds nicht übersteigen. Sie ist jährlich auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses der zweckgebundenen Gabarung der Arbeitsmarktverwaltung (§ 60) des Vorjahres festzulegen. Vermindert sich auf Grund dieser Berechnung die Haftungsrücklage gegenüber der des Vorjahres, so ist die Zweckbindung nur insoweit aufzuheben, als sie nicht bereits durch Haftungsübernahmen in den Vorjahren in Anspruch genommen ist.“

4. Nach § 64 Abs. 9 sind folgende Abs. 10, 11 und 12 einzufügen:

„(10) Der Reservefonds hat einen Haftungsrahmen für Haftungsübernahmen gemäß § 39 b Abs. 4 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 638/1982 zu bilden. Der Haftungsrahmen beträgt 600 Millionen Schilling. Der Reservefonds kann Haftungen zu Lasten dieses Haftungsrahmens nur dann eingehen, wenn der Bundesminister für Finanzen der Beihilfengewäh-

rung gemäß § 39 b Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zugestimmt hat.

(11) Für den Fall der Heranziehung des Reservefonds für gemäß Abs. 10 eingegangene Haftungen hat der Bund dem Reservefonds die erforderlichen Mittel für die termingemäße Berichtigung der ihm hieraus erwachsenen Verpflichtungen zu überweisen.

(12) Wird der Reservefonds zu einer Haftung gemäß Abs. 10 herangezogen und hat der Bund gemäß Abs. 11 die erforderlichen Mittel bereitgestellt, so sind die dem Reservefonds gemäß § 1358 ABGB zufließenden Mittel dem Bund umgehend zu überweisen.“

5. Der bisherige § 64 Abs. 10 erhält die Bezeichnung (13).

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Art. I und Art. II Z 1 sowie Art. II Z 4 hinsichtlich des letzten Satzes von § 64 Abs. 10 treten mit 31. Dezember 1984 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich Art. I Z 1 (§§ 39 a und 39 b) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- b) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Kirchschläger
Sinowatz

639. Bundesgesetz vom 10. Dezember 1982, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1963, 314/1964, 4/1971 und 219/1975 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Für Arbeiten auf Baustellen im Ausland sind die Abs. 3 bis 7, § 6 Abs. 3 und 4, § 8 sowie § 10 Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden.“

2. Im § 6 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„§ 6. (1) Die Schlechtwetterentschädigung beträgt für Baustellen im Inland und im Ausland (§ 4 Abs. 8) 60 vH des Lohnes, der unter Zugrundelegung der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte.“

3. Im § 10 Abs. 1 ist nach dem zweiten Satz folgender Satz einzufügen:

„Für die Berechnung dieser Frist gelten die §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG), BGBl. Nr. 172, sinngemäß.“

4. Im § 12 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„(4) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist für alle Arbeiter zu leisten, die in den unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Betrieben (§ 1 Abs. 1 und 2) beschäftigt sind und weder unter die Ausnahmebestimmung des § 2

noch unter die Sonderregelung des § 4 Abs. 8 (Auslandsbaustellen) fallen.“

Artikel II

Für Ansprüche auf Rückerstattung, welche sich auf Abrechnungszeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beziehen, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1983 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kirchschläger
Sinowatz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.